

Erforderniß der zwei Zeugen hat theilweise auch zu Mißbräuchen geführt: es ist wohl hier und da vorgekommen, daß gewisse Personen geradezu ein Gewerbe daraus gemacht haben, als Recognitionazeugen zu dienen und für eine verhältnißmäßig geringe Vergütung Jedermann als Denjenigen zu recognosciren, für den er sich ausgiebt. Die Deputation ist aber dazu gelangt, in Bezug auf das Erforderniß von zwei Zeugen keinen Abänderungsantrag zu stellen, und zwar aus dem Grunde einmal, weil auch nach der Notariatsordnung zwei Zeugen erfordert werden und dann, weil, wenn die Beglaubigungen in Zukunft von verpflichteten Protokollanten vorgenommen werden, zwei Zeugen für die zuverlässige Feststellung der Identität mehr Sicherheit gewähren, als ein Zeuge. Der Protokollant wird bei zwei Zeugen doch weit weniger in die Gefahr kommen, sich einer Täuschung zu überlassen, als bei einem Zeugen. Hiernach wird beantragt:

„§ 4 unverändert nach der Vorlage anzunehmen“.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort zu § 4? — Es geschieht nicht.

Die Deputation schlägt unveränderte Annahme desselben vor.

„Tritt die Kammer bei?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Nach § 5 soll die Identität des Anerkennenden festgestellt werden können entweder durch Paß oder Paßkarte. Das Mandat von 1819 ließ nur einen gehörig nach Maßgabe des Generale eingerichteten Paß zu; seitdem aber der Paß durch Paßkarten ersetzt werden konnte, in welcher Beziehung durch Conventionen verschiedener Art schon seit dem Jahre 1840 Bestimmungen getroffen worden sind, ist der Ersatz des Passes durch eine Paßkarte zugelassen worden. Allein diese Füglichkeit stand nur den Gerichten offen, nicht den Notaren, und das führte häufig dazu, daß, wenn dem Notar nicht durch Zeugen die Identität des Anerkennenden nachgewiesen werden konnte, derselbe veranlaßt war, den Betreffenden darauf hinzuweisen, daß er sich eine Paßkarte verschaffen könne, um damit seine Personenidentität vor Gericht festzustellen. Davon ist sehr häufig Gebrauch gemacht worden, zumal Paßkarten leichter zu erlangen sind, häufig wenigstens leichter, als zwei Zeugen, die dem Notar und dem Gericht bekannt sind. Es wird also durch § 5 nichts Neues eingeführt und nur das ist als selbstverständlich zu betrachten, daß nicht ein abgelaufener Paß oder eine außer Kraft getretene Paßkarte zur Legitimation benutzt werden kann,

sondern daß Paß oder Paßkarte noch in Gültigkeit stehen. Es wird beantragt:

„§ 5 unverändert nach der Vorlage anzunehmen“.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort zu § 5? — Herr Pelz!

Rittergutsbesitzer Pelz: Meine Herren! Eine Recognition auf eine Paßkarte hin ist doch, glaube ich, nicht so ganz unbedenklich; ich möchte mir wenigstens die Frage erlauben, ob ein Notar, bei dem eine Recognition auf Grund einer Paßkarte beantragt wird und dem vielleicht Zweifel beikommen, ob dieser Notar das Recht hat, eine derartige Recognition zurückzuweisen.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Der § 5 bezieht sich sowohl auf gerichtliche, als auf notarielle Beglaubigungen, und wenn § 5 es für zulässig erklärt, daß der Anerkennende sich durch einen Paß oder durch eine Paßkarte legitimirt, so muß auch der Notar diese Legitimation, wenn sonst sich Anstände nicht ergeben, ebenso gut wie das Gericht für ausreichend erachten; er würde zur Zurückweisung der Beglaubigung nur insoweit berechtigt sein, als er überhaupt die Vornahme eines Notariatsgeschäftes abzulehnen befugt ist, aber nicht, weil er etwa nach seiner subjectiven Ansicht eine Paßkarte an sich nicht für ausreichend ansehen wollte.

Secretär Graf von Könneritz: Meine hochgeehrten Herren! Ich wollte hier nur bestätigen, daß dieselben Bedenken, welche der Herr Vorredner soeben geäußert hat, auch von mir gehegt worden sind. Wenn man, wie ich, soviel im Leben mit Ausstellung von Pässen und Paßkarten zu thun gehabt hat, so hat es natürlich vorkommen müssen, daß man mit raffinirten Menschen zu thun hatte, und ich habe auch meinerseits Sorge gehabt, ob eine Paßkarte eine ganz genügende Legitimation sei; ich bin aber durch die Erklärung, die mir der Herr Referent vor der Sitzung gegeben hat, in meiner Ansicht wieder etwas schwankend geworden, würde aber doch, wenn Herr Pelz einen Antrag entgegengesetzter Art stellte, daß diese Paßkarten nicht zur Herstellung der Personenidentität mehr genügen sollen, demselben gern und freudig beistimmen.

Staatsminister Dr. von Ubelen: Sowohl die Gerichte, als auch die Notare werden in jedem einzelnen Falle, wenn die Aufnahme einer Beglaubigung auf Grund der Production einer Paßkarte oder eines Passes verlangt wird, zu prüfen haben, ob der Paß oder die